16. Wahlperiode

16.04.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Drucksache 16/2643)

zum

Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/1187)

Das Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

I Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

"§ 5 a wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Kammer stellt den Behörden europäischer Staaten im Sinne des § 3 Absatz 1 zum Zweck der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABI. L 88 vom 4. April 2011 S. 45) auf Anfrage Informationen über die Berufsausübungsberechtigung der Kammerangehörigen und Dienstleistenden aus ihren Verzeichnissen nach § 5 Absatz 1 zur Verfügung."

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 10 werden die Nummern 2 bis 11.

Datum des Originals: 08.04.2013/Ausgegeben: 18.04.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

"§ 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Ärztekammern errichten Ethikkommissionen zur Beratung ihrer Kammerangehörigen in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen. Diese Kommissionen nehmen auch die Aufgaben wahr, die Ethikkommissionen durch Bundesrecht im Zusammenhang mit medizinischen Forschungsvorhaben in den in Artikel 74 Nummern 19 und 26 Grundgesetz genannten Gebieten oder durch Landesrecht zugewiesen worden sind."

4. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das abschließende Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
- b) Der Nummer 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Bestehen des Versicherungsverhältnisses ist der zuständigen Kammer auf Verlangen nachzuweisen. Zuständige Stelle im Sinn von § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBI. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBI. I S. 3044) geändert worden ist, ist die jeweilige Kammer und".

- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - "5. auf Verlangen Informationen über die von Ihnen angebotenen Leistungen, insbesondere über deren Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit, über ihren Zulassungsoder Registrierungsstatus, über ihren Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht bereitzustellen."

II Folgender Artikel 3 wird eingefügt:

"Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern

Das Gesetz über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern vom 16. Juni 1970 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 12 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

§ 16 Satz 2 wird aufgehoben."

III Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Begründung:

Zu Artikel 1

Änderung des Heilberufsgesetzes

Zu Nummer 1

Nach der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, welche bis zum 25. Oktober 2013 in nationales Recht umzusetzen ist, hat der Behandlungsmitgliedstaat sicherzustellen, dass Informationen über die Berufsausübungsberechtigung von Angehörigen der Gesundheitsberufe, die in den auf ihrem Hoheitsgebiet eingerichteten nationalen oder lokalen Registern enthalten sind, auf Anfrage den Behörden anderer Mitgliedstaaten zum Zwecke der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung entsprechend den Anforderungen der Richtlinie sowie den einschlägigen Datenschutzbestimmungen zur Verfügung gestellt werden.

Dementsprechend wird diese Aufgabe gemäß Artikel 10 Abs. 4 der Richtlinie für die in NRW vom Heilberufsgesetz erfassten Gesundheitsberufe den Heilberufskammern als zuständige Stellen übertragen.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktionell bedingt.

Zu Nummer 3

Einerseits wird die mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Streichung der Aufzählung der einzelnen bundesrechtlichen Grundlagen in § 7 Abs. 1 Satz 2 redaktionell begründet, um nicht bei jeder Änderung dieser Rechtgrundlagen ohne Auswirkungen auf die sachliche Zuständigkeit der Ethikkommissionen eine zwingende Anpassung des Heilberufsgesetzes vornehmen zu müssen. Andererseits erscheint die allgemeine Aufgabenzuweisung in Satz 1 zu abstrakt, um lediglich eine im bisherigen Umfang fachlich begrenzte Aufgabenzuordnung der Ethikkommissionen zu begründen. Die betroffenen Ärztekammern machen ebenfalls Bedenken geltend, weil sie in der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 nur eine Errichtungsverpflichtung für die Kammern, nicht jedoch eine Aufgabenzuweisung aus Bundesrecht erblicken (vgl. Schreiben der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe vom 30.11.2012 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales). Daher soll mit der geänderten Fassung sowohl dem Anliegen einer auf den bisherigen medizinischen Fachbereich beschränkten Zuständigkeitsregelung als auch dem Wunsch, nicht fortlaufend redaktionelle Änderungen in den Bundesgesetzen landesgesetzlich anpassen zu müssen, entsprochen werden.

Zu Nummer 4

Nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2011/24/EU müssen alle GesundheitsdienstleisterInnen einschlägige Informationen bereitstellen, die den Patientinnen und Patienten helfen, eine sachkundige Entscheidung zu treffen. Einen Teil dieser Informationspflichten für Behandelnde ist durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 20. Februar 2013 (BGBI. I S. 277) bereits abgedeckt, wie z.B. die von der Richtlinie vorgesehene Information über "Behandlungsoptionen" (vgl. § 630 c Abs. 2 BGB in der neuen Fassung). Die Forderung der Richtlinie nach Erstellung klarer Rechnungen ist bereits durch die bundesrechtlich normierten Gebührenordnungen erfüllt (vgl. hierzu z.B § 12 GOÄ). Darüber hinausgehende Informationspflichten - wie beispielsweise über die Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit der erbrachten Gesundheitsversorgung sowie Informationen über den Zulassungs- oder Registrierungsstatus - sind jedoch von dem vorgenannten Gesetz nicht erfasst, sodass es hier noch gesonderter Umsetzungsmaßnahmen durch die Länder bedarf.

Für die verkammerten Gesundheitsberufe erfolgt dieser noch zu erfüllende Umsetzungsbedarf im Heilberufsgesetz. Insoweit soll § 30 Nummer 5 für alle Kammerangehörigen die zu integrierenden - und bisher noch nicht berücksichtigten - Informationspflichten aus der Richtlinie aufnehmen.

Zu Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern

Die Änderung regelt die Aufhebung der in § 16 Satz 2 vorgesehenen Berichtspflicht. Die Evaluation des Gesetzes hat ergeben, dass es aus bundesrechtlichen Gründen auf Dauer erforderlich ist. Die Berichtspflicht kann daher entfallen.

Norbert Römer Marc Herter Michael Scheffler Reiner Priggen Sigrid Beer Arif Ünal Martina Maaßen

und Fraktion

und Fraktion